



Flugsportverein Speyer e.V.

Satzung vom 21. Januar 2015

Änderung von Amts wegen:

§15 (Allgemeine Vertretungsregelung)

§16 (Zustimmung des VR bei Vermögensgeschäften gestrichen)



Satzung (Stand 10.12.2010)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Zielsetzung	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Vermögen, Vermögensverwaltung, Haftung	3
§ 5	Einnahmen	3
§ 6	Ausgaben	4
§ 7	Mitgliedschaft	4
§ 8	Aufnahme	4
§ 9	Aufnahmegebühr, Beiträge, Fluggebühren, Ablösungen	5
§ 10	Ehrenmitglieder	5
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 13	Organe	7
§ 14	Mitgliederversammlung	7
§ 15	Vorstand	9
§ 16	Vereinsrat	9
§ 17	Vereinsabend	10
§ 18	Wahlen und Beschlussfassungen	10
§ 19	Rechnungsprüfer	11
§ 20	Protokolle	11
§ 21	Satzungsänderungen	12
§ 22	Auflösung des Vereins	12
§ 23	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Flugsport-Verein Speyer e.V.“ und hat seinen Sitz in Speyer.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist dem deutschen Aero-Club e.V., dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. und dem Sportbund Pfalz e.V. angeschlossen.
3. Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe der Satzung möglich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Zweck des Vereins ist, den Luftsportgedanken zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege und umweltfreundliche Ausübung des Flugsports, sowie durch fliegerische Betreuung der Jugend und Aus- und Weiterbildung von Luftfahrzeugführern. Dabei wird Wert auf verantwortungsvolle und sichere Flugdurchführung gelegt.
3. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports, und ist politisch, rassistisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Dem Vereinszweck dienen die vom Verein genutzten Grundstücke, die ihm gehörenden Gebäude, Anlagen, Fluggeräte, sonstige Einrichtungen und Geräte, die Mitgliederbeiträge, Spenden, Umlagen, Sportförderungsmittel sowie sonstige Einnahmen jeder Art.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen, Vermögensverwaltung, Haftung

1. Der Verein besitzt eigenes Vermögen. Sämtliche Einnahmen und Vermögensanfälle werden Eigentum des Vereins. Andererseits leistet der Verein alle notwendigen Ausgaben.
2. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vereinsrat (§ 16), der auch über die Verwendung von Spenden und Sportförderungsmittel entscheidet.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
4. Die Haftung der Vereinsmitglieder für den Verein ist anteilig auf das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge beschränkt.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder, etwaigen Bußgeldern, sonstigen Einkünften und freiwilligen Zuwendungen.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind Verwaltungsausgaben, Aufwendungen für die Anschaffung, Wartung und Reparatur des Fluggerätes, sowie sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen, Versicherungsprämien.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Höchstzahl kann durch den Vereinsrat festgelegt werden.
2. Ausübende Mitglieder sind solche Vereinsangehörige, welche die Fliegerei aktiv betreiben, oder durch Zahlung des Beitrages für ausübende Mitglieder fördern und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Unterstützende Mitglieder sind solche Vereinsangehörige über 18 Jahre, welche die Fliegerei nicht aktiv betreiben, sondern fördern, indem sie mindestens den für unterstützende Mitglieder festgesetzten Beitrag zahlen.
4. Jugendliche sind Vereinsmitglieder unter 18 Jahre. Sie können ausübende oder unterstützende Mitglieder sein. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Jugendlichen erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Die Jugendlichen des Vereins bilden eine Jugendgruppe. Sie gibt sich eine Gruppensatzung im Rahmen der Satzung. Die Jugendgruppe wählt eine Leiter, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn in der Person des Jugendgruppenleiters ein wichtiger Grund gegeben ist.
6. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung wird zu Beginn eines Kalenderhalbjahres wirksam, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die neue Form der Mitgliedschaft erfüllt sind.
7. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 8 Aufnahme

1. Für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist ein an den Verein zu richtender schriftlicher Antrag erforderlich (Anmeldeformular). Bei Bewerbern, die noch nicht volljährig sind, hat der gesetzliche Vertreter das Antragsformular mit zu unterzeichnen.
2. Die Bewerbung wird in der nächsten Vereinssitzung (§ 17) verlesen, um den anwesenden Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Das neue Mitglied erhält ein Satzungsexemplar. Mit dem vollzogenen Eintritt unterwirft sich das neue Mitglied der Satzung. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann das Mitgliedschaftsverhältnis sowohl durch das Mitglied als auch durch den Vereinsvorstand ohne Angaben von Gründen und ohne Bindung an andere Kündigungsregeln gelöst werden.
5. Die Aufnahme eines durch einen anderen Verein ausgeschlossenen Bewerbers und die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder muss vom Vereinsrat mit Dreiviertelmehrheit genehmigt werden.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge, Fluggebühren, Ablösungen

1. Die Mitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Neuaufgenommene Mitglieder haben beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Ablösungen hat der Vereinsrat zu beschließen. Beitragsänderungen sind nur ab Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Verein kann Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erheben. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied wird, wer sich um die Fliegerei und den Verein besondere Verdienste erworben hat und hierzu ernannt worden ist.
2. Langjährige und bewährte Vorsitzende, die während ihrer aktiven Zeit die Entwicklung des Vereins maßgebend beeinflusst und gefördert haben, können besonderer Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsgeschehen teilzunehmen.
2. Die ausübenden Mitglieder haben bei Erfüllen der gesetzlichen und vereinsinternen Voraussetzungen und nach Maßgabe der Flugplatz- und Hausordnung das Recht auf Benutzung des Fluggerätes und der dem Flugbetrieb dienenden Einrichtung des Vereins.
3. Alle Mitglieder dürfen als zahlende Fluggäste passiv am Flugbetrieb teilnehmen.
4. Alle Mitglieder haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten einen Anspruch auf Ausbildung, soweit sie die in Gesetz und Satzung geforderten Voraussetzungen erfüllen.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied sind.
6. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein länger als ein Jahr angehören, soweit die Satzung nicht noch weitere Voraussetzungen festlegt.
7. In Satzungsfragen und Fragen der Auflösung des Vereins sind Mitglieder i. S. des § 11 Abs. 5 stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
8. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Bei Entscheidungen, die ein Mitglied selbst oder mittelbar betreffen, ruht sein Stimmrecht. Das gilt nicht für Wahlen.
9. Auswärtige Mitglieder stehen den ortsansässigen Mitgliedern gleich.
10. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, dem Zweck des Vereins und den Gesetzen der Dachverbände ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anordnungen der Weisungsberechtigten sind zu befolgen.
11. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Bringschulden.
12. Der Verein kann Mitglieder schadensersatzpflichtig machen, wenn sie dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügen.
13. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode eines Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich und mindestens ein Quartal vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen ist. Die Erklärung wird frühestens mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Bei Versetzungen oder Wohnsitzwechsel kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Das kann durch den Vorstand mit Mehrheitsentscheidung erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen über sechs Monate im Rückstand ist, zweimal zur Zahlung aufgefordert und dabei mindestens einmal auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist,
 - b) ein Mitglied zahlungsunfähig geworden, insbesondere über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - c) ein Mitglied entmündigt worden ist,
 - d) ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - e) ein Mitglied länger als ein Jahr unbekannt en Aufenthaltes ist, d.h. seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben und die neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat,
 - f) über ein Mitglied erwiesene Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindert hätte.

Das Mitglied dessen Streichung durch den Vorstand beschlossen ist, kann innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe die nochmalige Überprüfung beantragen. Über diesen Antrag, der zu begründen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich zu erteilen. Die Durchführung des Beschlusses obliegt dem Vorstand. Eine Anfechtung der Entscheidung im Rechtsweg ist nur binnen eines Monats nach Zugang zulässig. Wird von den Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht, ist die Streichung aus der Mitgliederliste unanfechtbar.

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- a) Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Flugsports
- b) Grobe und wiederholte Vergehen gegen die Vereinsgesetze
- c) Unsportliches und unkameradschaftliches Betragen, sowie Störung eines harmonischen Vereinslebens trotz mehrfacher Abmahnung
- d) Mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum, sowie des privaten Eigentums Dritter innerhalb des Vereinsgeländes
- e) Wiederholte, bewusste Missachtung der Anordnung der Weisungsberechtigten oder Widerstand und Gewalttätigkeiten gegen diese Personen
- f) Ehrenrühriges, unehrenhaftes Verhalten oder sonstiges die Belange des Vereins beeinträchtigendes schuldhaftes Verhalten

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand i.S. des § 15. Der Beschluss ist mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassen und dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln. Gegen den Beschluss kann von dem betroffenen Mitglied binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs an gerechnet, schriftlich Einspruch erhoben werden, der zu begründen und an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die gerichtliche Nachprüfung des Ausschließungsverfahrens, dessen Durchführung dem Vorstand obliegt, kann nur binnen eines Monats nach Zugang des Einspruchsbescheides beantragt werden. Wird von den Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht, ist der Ausschluss unanfechtbar. Ab Zugang des Ausschlusschreibens bis zum Abschluss des Ausschließungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Mitgliedschaftsrechte.

Mit der Beendigung oder dem Verlust der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Aufgabe etwa innegehabter Ämter und Funktionen zwangsläufig verbunden.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 13 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) 1.) die Mitgliederversammlung,
 - b) 2.) der Vorstand,
 - c) 3.) der Vereinsrat.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. In begründeten Fällen können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das der Vereinsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören vor allem Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
8. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
9. Vom Vereinsrat können per Beschluss der Aufwändungsersatz dem Grunde oder der Höhe nach begrenzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen oder geändert wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in den Bereich der sonstigen Vereinsorgane gehören.
2. Mindestens einmal im Jahr hat die Mitgliederversammlung zusammenzutreten. Sie ist außerdem in den durch die Satzung angeordneten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.
3. Die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Vierteljahr des Jahres stattfinden. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter beruft sie ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat er einzuberufen, wenn das der beschlussfähige Vereinsrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 Abs. 5) unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages zusammentreten.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern rechtzeitig schriftlich zugeleitet werden. Zwischen dem Tag der Einberufung (Tag der Postaufgabe) und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen liegen.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind bis zum 31. Januar dem Vorstand einzureichen. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Jede Mitgliederversammlung kann jedoch mit



Satzung (Stand 10.12.2010)

einfacher Mehrheit Anträge zulassen, wenn diese später eingehen oder erst während der Versammlung gestellt werden.

6. Fristgerecht vorliegende Anträge sollen den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt oder müssen zumindest am schwarzen Brett angeschlagen werden.
7. Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören folgende Punkte:
 - a) 1.) Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Referenten,
 - b) 2.) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) 3.) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Vereinsrates
 - d) 4.) Neuwahlen gemäß § 18
 - e) 5.) Anträge
 - f) 6.) Verschiedenes.
8. Zur Aufgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlungen gehört die Erledigung von Sonderangelegenheiten.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht wie bei Entscheidungen über die Auflösung des Vereins weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen (§ 11 Abs. 7 und § 22).
Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung und die Gesetze nichts anderes verlangen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betreffen oder sonstige persönlichen Interessen des Mitgliedes berührt werden (§ 11 Abs. 8).
10. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsrates geschieht in der Regel global aufgrund eines aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus zu stellenden Antrages, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit die Einzelentlastung.
11. Entlastung bedeutet Billigung der Vereinsführung und Ausdruck des Vertrauens. Wird die Entlastung den Vorstands- und Vereinsratsmitgliedern global erteilt, so sind diese Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei Einzelentlastungen nur der jeweils Betroffene.
12. Die Vorstands- und Vereinsratsmitglieder haben bei einwandfreier Vereinsführung einen Anspruch auf Entlastung.
13. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, hilfsweise sein Vertreter und ausnahmsweise, falls nötig, ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
14. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen, sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.
15. Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort, leitet die Aussprachen und stellt die Anträge zur Entscheidung. Bei heftigen Zwistigkeiten und Streit kann er die Mitgliederversammlung auflösen. Gegen Ausschreitungen, ungebührliches Verhalten und schwere Störungen seitens einzelner Mitglieder darf er einschreiten und das Hausrecht ausüben. Zu gegebener Zeit schließt er die Versammlung.
16. Bei dem Entlastungsverfahren übernimmt das von der Mitgliederversammlung hierzu benannte Mitglied die Versammlungsleitung.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines, i.S. des § 26 BGB, der aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen ist (§ 11 Abs. 6), wird aus vier Personen gebildet, nämlich:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenverwalter (Schatzmeister).

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein

2. Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Vereinsvorschriften sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zweien seiner Mitglieder, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, beschlussfähig.

§ 16 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht in der Regel aus:
 - a) dem Vorstand (§ 15),
 - b) den Referenten für:
 - Segelflug,
 - Motorsegler,
 - Motorflug,
 - Ultraleicht,
 - Technik,
 - Jugend (kann gleichzeitig Jugendgruppenvertreter sein, § 7 Abs.5),
 - Presse.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann zugleich ein Amt zu „b.“ bekleiden.
3. Der Personenkreis zu „b.“ einschließlich der übrigen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 berufenen Vereinsmitglieder ist nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vereinsrat wirkt bei der Leitung des Vereins mit.
 - a) Der Vereinsrat kann Vereinsstrafen in Form von Geldbußen verhängen.
 - b) Es können Geldbußen bis zu 50 Euro verhängt werden. Zur genauen Festlegung von Tatbeständen und Höhe der jeweiligen Bußen kann der Vereinsrat mit Zweidrittel-Mehrheit eine allgemeingültige und gleichmäßig anzuwendende Ordnung beschließen.
 - c) In den Fällen der Ausschließungsgründe gemäß § 12 Ziff. 4 lit.a-f kann der Vereinsrat mit Zweidrittel-Mehrheit im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen eine Geldbuße beschließen. Der Betroffene ist zuvor anzuhören.
 - d) In jedem Falle ist ein Verschulden erforderlich.
 - e) Der Vereinsrat kann eine Ordnung des Verfahrens mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Wird keine Regelung getroffen, ist die Verhängung der Geldbuße nur im ordentlichen Rechtsweg anfechtbar.
 - f) Die Geldbußen werden vom Schatzmeister eingezogen.
 - g) Flugverbote werden vom jeweiligen dienst habenden Fluglehrer nach pflichtgemäßem Ermessen ausgesprochen und können mit der Auflage einer Nachschulung verbunden werden.
5. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Davon müssen zwei Personen dem Vorstand angehören, von denen eine Person entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Eine Stimmenhäufung auf eine Person ist nicht zulässig.
6. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wird über die Angelegenheiten eines Mitgliedes des Vorstands oder des Vereinsrates beraten, so darf das betreffende Mitglied an den Verhandlungen und an der Abstimmung nicht teilnehmen.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 17 Vereinsabend

1. Einmal monatlich (in der Regel am 1. Mittwoch) findet im Fliegerheim ein Vereinsabend statt, an dem die Mitglieder zur Förderung der persönlichen Begegnung teilnehmen und gleichzeitig Wünsche, akute Fragen und Probleme an den Vorstand und Vereinsrat herantragen oder Anregungen geben können.
2. Im Rahmen des Vereinsabends hält der Vorstand bzw. der Vereinsrat seine Sitzungen ab. Ist die Anwesenheit eines beschlussfähigen Vereinsrates erforderlich, so sind dessen Mitglieder rechtzeitig zu benachrichtigen. Das kann mündlich, telefonisch oder schriftlich geschehen.
3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder ein von diesen beauftragtes Mitglied des Vereinsrates leitet die Sitzungen und den Vereinsabend.
4. Tagesordnungspunkte und deren Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitglied des Vereinsrates zu unterzeichnen.

§ 18 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Vorstand und Referenten, die gemeinsam den Vereinsrat i.S. § 16 Abs.1 bilden, werden durch die Mitgliederversammlung (§ 14) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsrat kann von den Vereinsmitgliedern in der Jahreshauptversammlung ermächtigt werden, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere hierzu bereite Vereinsmitglieder zur verantwortlichen Mitarbeit für die Dauer der Legislaturperiode in den Vereinsrat zu berufen, insbesondere Fluglehrer, Werkstattleiter, Flugleiter, Flugzeugwarte. Diese Personen müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs.6 erfüllen. Alle haben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit Sitz und Stimme im Vereinsrat. Die Berufung in den Vereinsrat ist förmlich zu beschließen und in das jeweilige Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates (§ 15, §16 Abs.1) bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Zur Wahl gestellt werden - abgesehen von § 18 Abs.10 - nur Mitglieder nach § 11 Abs.6, die vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung anwesend sind und sich zur Kandidatur bereit erklärt haben. In Ausnahmefällen sind wählbar auch Mitglieder, die nachweislich aus dringenden und berechtigten Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, wenn sie zuvor die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes abgegeben haben.
3. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann Wahlvorschläge machen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 15) und die Referenten (§ 16 Abs.1 b) werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gewählt. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch jeweils geheime Abstimmung beschlossen werden.
5. Über die vorgeschlagenen Einzelkandidaten für die jeweiligen Posten ist getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen für ein und dasselbe Vereinsamt mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die Mehrheit der gültigen Stimmen im ersten Wahlgang, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Stimmen für nicht vorgeschlagene Kandidaten sind ungültig.
7. Die Gewählten haben unmittelbar nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Wahlleiter gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle des § 18 Abs.2 Satz 2 gilt die Wahl mit dem Erreichen der erforderlichen Stimmenzahl als angenommen.
8. Das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll festzuhalten.



Satzung (Stand 10.12.2010)

9. Für die Durchführung der Wahl wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus drei Personen bestellt. Diese bestimmen untereinander einen Vorsitzenden, der die Wahlen leitet und die Wahlergebnisse verkündet.
10. Wählbar als Jugendreferent sind in Abweichung von § 11 Abs. 6 Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
11. Die Amtsführung der Mitglieder der Vereinsorgane und der Kassenprüfer endet durch Tod, Ablauf der Wahlzeit, Austritt oder Rücktritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Endet insoweit die Amtsführung des ersten Vorsitzenden, so geht dieses Amt auf den zweiten Vorsitzenden über. Endet die Amtsführung eines anderen Vorstandsmitglieds, so wählt der beschlussfähige Vereinsrat (§ 16 Abs.5) mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder, das bereit sein muss, die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines Kandidaten durch die Mitgliederversammlung zu übernehmen. Endet vorzeitig die Amtsführung eines gewählten Mitgliedes des Vereinsrates (§ 16 Abs.1 b), das nicht dem Vorstand angehört, so kann der Vereinsrat bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 18 Abs.1 Satz 2 verfahren.
12. Bei allen nach dieser Satzung vorgesehenen Wahlen und Beschlussfassungen, sowie Entschließungen innerhalb von Vorstand und Vereinsrat, ist die Mehrheit nur nach den abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Dies gilt auch bei den Entscheidungen, bei denen ein bestimmtes Quorum gefordert wird.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Zwei vereinsangehörige Rechnungsprüfer haben die finanzielle Geschäftsführung des Vorstands und Vereinsrates zu überwachen.
2. Vor der Jahreshauptversammlung haben die Rechnungsprüfer die Kasse, Bücher, Belege und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Entlastung einen abschließenden Bericht zu erstatten, der schriftlich vorliegen muss.
3. Die Rechnungsprüfer, welche die Voraussetzungen des § 11 Abs.6 erfüllen müssen, weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen und die keine Weisungsrechte besitzen, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 20 Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und Vereinsrates sind Protokolle zu führen. Das hat in kurzer und übersichtlicher Form zu geschehen. Die Protokolle müssen enthalten den Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungs- und Sitzungsleiters und des Schriftführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, erforderlichenfalls die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, den Inhalt der Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt dem Stimmenverhältnis, und das Ergebnis von Wahlen.
Zu protokollieren sind Verhandlungen von Vorstandsmitgliedern mit Vertretern von Behörden, Firmen und juristischen Personen oder Privatpersonen, soweit sie Angelegenheiten des Vereines betreffen. Sie sind getrennt aufzubewahren, vertraulich zu behandeln und grundsätzlich nur für den Gebrauch durch die Vereinsführung bestimmt.
2. Die Protokolle sind von dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
3. Die Einsichtnahme in die Protokolle ist jedem, der an der Versammlung oder Sitzung teilnahmeberechtigt war und der ein berechtigtes Interesse hat, gestattet.
4. Die Protokolle sind aufzubewahren.



Satzung (Stand 10.12.2010)

§ 21 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung in der Versammlung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.
3. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen befugten Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der beschlussfähige Vereinsrat (§ 16) diese Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung desselben mit einem anderen Verein kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sein müssen, beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so obliegen die Auseinandersetzung und Liquidation drei von der Mitgliederversammlung gleichzeitig zu wählenden Liquidatoren. Zur rechtsgültigen Vertretung ist stets das Zusammenwirken zweier Liquidatoren erforderlich und genügend. Die Liquidation ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist die Schlussrechnung vorzulegen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation und nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Aero-Club, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein durch obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

§ 23 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Registergerichts mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Noch unerledigte Vorgänge oder anhängige Verfahren sind nach dieser Satzung zu behandeln und zu entscheiden, sobald die Satzung von der Mitgliederversammlung angenommen worden ist. Die Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen werden spätestens mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Vereinsregister für Speyer Nr. VR 509 Sp